



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Juni 2007

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
429 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	277	435 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	279
430 Zulassung von Buchmachern	277	436 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	279
431 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	277	437 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	279
432 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	278		
433 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	278	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
434 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	278	438 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	280

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

429 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1. – 1504 –

Münster, 19.06.2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0323961 des Polizeikommisars Stephan Karl, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 277

430 Zulassung von Buchmachern

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 21.06.2007

Am 21. Juni 2007 wurde Herrn Jürgen Wleklik eine bis zum 15.07.2010 befristete Erlaubnis erteilt, gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) sowie § 3 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16.06.1922 (BGBl. III 611-14-1) – in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen – eine Wettannahmestelle als Buchma-

cher in den Räumlichkeiten Westfalenstr. 159, in 45661 Recklinghausen, zu betreiben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 277

431 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.193.00/07/0701.1

48143 Münster, den 14.06.2007

Der Landwirt Heinrich Exeler, 48432 Rheine, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Sundernweg 29, (Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 32, Flurstück 241) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben einem unveränderten Weiterbetrieb (Sauenstall – BE 12 und erforderliche Nebeneinrichtungen) und Nutzungsänderung bereits vorhandener Anlagen zur Schweinehaltung, eine Neuerrichtung von vier Stalleinheiten. Die geplanten Maßnahmen umfassen im Einzelnen neben der Stilllegung von drei Ställen/Nutzungsänderungen zu Lagerhallen (BE 1, BE 2 und BE 6) und Nutzungsänderungen von zwei ehemaligen Ferkelställen zu Jungsauenställen (BE 3 und BE 4), von zwei Abferkelställen zu Jungsauenställen (BE 5 und BE 7), von fünf Mastschweineställen zu Sauenställen bzw. einem Krankenstall (BE 8,

BE 9, BE 10, BE 13 und BE 13a) und eines Jungsauensalles mit Büro zum Sauenstall (BE 14 und BE 15), die Errichtung und den Betrieb eines Sauenstalles mit 36 Plätzen (BE 13b), eines Abferkelstalles mit 240 Plätzen (BE 16), eines Sauenstalles mit 180 Plätzen (BE 17) eines Eberstalles mit 4 Plätzen (BE 18) sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 905 Sauen, 4 Eber und 60 Jungsauensauen gehalten und ca. 2.609 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.06.2007 bis 24.07.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Rheine, Planungsamt, Zimmer 407, 4. OG, Klosterstraße 14, 48431 Rheine
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 25.06.2007 bis einschließlich 07.08.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 05.09.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungsraum 104 des Rathauses Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 25.06.2007 bis 07.08.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 277 – 278

432 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.132.00/07/0701.1

48143 Münster, den 22.06.2007

Der Landwirt Johannes Schulze Horn, 59387 Ascheberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung auf dem Grundstück Horneweg 10, 59387 Ascheberg (Gemarkung Herbern, Flur 19, Flurstück 73), vorgelegt.

Der für Donnerstag, den 09.08.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben bis zum Ende der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 278

433 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-60.086.00/07/0701.1

48143 Münster, den 22.06.2007

Der Landwirt Rainer Lehmkuhl, Bispingweg 38, 48324 Sendenhorst, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Bullen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Bispingweg 38, 48324 Sendenhorst (Gemarkung Albersloh, Flur 26, Flurstücke 32, 33, 172), vorgelegt.

Der für Dienstag, 14.08.2007, vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben bis zum Ende der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 278

434 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0215086/01.V G174/07

48143 Münster, den 19.06.2007

Herr Anton Reckmann hat am 30.05.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern und Rindern auf dem Grundstück in 48301 Nottuln, Hastehausen 14, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstück 23, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Umnutzung des Kuhstalles BE 1 zu einem Rinderstall mit 118 Rinderplätzen, die Errichtung und der Betrieb des Rinderstalles BE 2 mit 60 Rinderplätzen und des Rinderstalles BE 4 mit 95 Rinder- und 112 Kälberplätzen sowie die Errichtung und der Betrieb des Fahrstalles BE 3 mit einem Fassungsvermögen von rund 1.600 m³. Der vorhandene Güllehochbehälter BE 5 soll weiterbetrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das bean-

tragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Gudrun Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 278 – 279

435 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.3-2.23-3.9-105/07

Münster, den 18.06.2007

Genehmigungsverfahren für die Änderung und Erweiterung der Kläranlage Olfen

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat am 09.01.2007 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung und den Betrieb der Kläranlage Olfen von 10.850 auf 15.500 Einwohnerwerte (entsprechend 930 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [roh]) beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung bzw. wesentliche Änderung eines Projektes, das bisher nicht UVP-pflichtig gewesen ist. Gemäß den §§ 3a, 3b Abs. 3, und 3c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797) in der zurzeit gültigen Fassung und Anlage 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 175/SGV. NRW. 2129) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Behörde anhand einer allgemeinen/standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Wielens

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 279

436 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961866/01.V G 152/07 Kne 56

48143 Münster, den 19.06.2007

Der Betrieb Hoffrogge KG hat am 22.03.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten zur Aufzucht von Nutztieren auf dem Grundstück in 48496 Hopsten, Rheiner Str. 23, Gemarkung Hopsten, Flur 8, Flurstück 71, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalles mit 728 Mastschweineplätzen (BE 1).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Gudrun Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 279

437 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0953/06/0104BAA2

Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
45699 Herten

45699 Herten, den 15.06.2007

Herr Heinz Tillmann hat am 23.02.2007 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Tieren auf dem Grundstück in 48619 Heek, West 6, Gemarkung Heek, Flur 62, Flurstück 9, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Rinder-, Schweine-, und Kälberhaltung einschließlich des Weiterbetriebs vorhandener Stallungen mit Nebeneinrichtungen.

Nach §§ 6, 10 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des BImSchG-Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Buntrock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 279 – 280

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

438 Das am 05. März 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 450 028 550 (Neu: 4 650 028 550), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 280

439 Das am 07. März 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 010 008 377 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 280

440 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 454 076 423 (Neu: 4 654 076 423), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 280

441 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 454 076 431 (Neu: 4 654 076 431), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 280

442 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 769 774 (Neu: 3 750 769 774), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 280 – 281

443 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 475 051 264 (Neu: 4 675 051 264), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 281

444 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 575 621, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 281

445 Das am 08. März 2007 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. 3 152 008 151 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 281

446 Das am 08. März 2007 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. 3 152 000 729 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 281

447 Das am 13. März 2007 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. 310 134 424 (Neu: 3 710 134 424), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 281

448 Das am 13. März 2007 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. 3 063 007 839 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 281

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53